

Realisierungsvertrag
für die Mitnutzung von Kabelführungssystemen
Die **DB Netz Aktiengesellschaft**,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch I.NAI-X-P
im Folgenden „DB Netz AG“ genannt -

und

der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsdienste,
vertreten durch ().
- im Folgenden „BT“ genannt -
schließen folgenden Realisierungsvertrag:

1. Gegenstand des Realisierungsvertrags, Beauftragung

(1) Der BT beauftragt die DB Netz AG, für folgende Relation die Realisierung der Mitnutzung durchzuführen:

Relation **BB 1005/20**
zwischen den Übergabepunkten
Standort A:
Standort B:

(2) Dieser Realisierungsvertrag enthält die Regelungen zur Erstellung der Ausführungsplanung über die Abwicklung des Bauvorhabens bis zur Abnahme der Baumaßnahme durch die DB Netz AG (Leistungsphase 3-9 HOAI).

(2) Die von der DB Netz AG auf Basis des Vor-Ort-Untersuchungsvertrags vom XX.XX.20XX erstellten und Unterlagen über die Entwurfsplanung sind Bestandteil dieses Vertrages.

(3) Die genaue Lage der Übergabepunkte sind örtlich zwischen DB Netz AG und BT abzustimmen und zu dokumentieren. Sie sind der Ausführungsplanung zu zuführen.

2. Nutzungsbedingungen

Für die Realisierung der Mitnutzung nach § 138 TKG gelten die Nutzungsbedingungen der DB Netz AG in der jeweiligen Fassung (im Internet unter www.dbnetze.com/zustaendige-stelle-tkg veröffentlicht).

3. Ansprechpartner

Die jeweiligen Ansprechpartner der Vertragsparteien für

- a) die Vertragsdurchführung,
- b) betrieblich-technische Fragen sowie (wenn nicht identisch)
- c) das Notfallmanagement

ergeben sich aus der Anlage zu diesem Vertrag.

4. Kosten

(1) Der BT hat der DB Netz AG sämtliche Kosten zu erstatten, die ihr durch Durchführung der Leistungsphasen 3-9 HOAI, des Baus und der Abnahme entstehen, einschließlich der Kosten für die Beauftragung Dritter mit der Erstellung der von diesem Vertrag erfassten Leistungsstufen oder mit sonstigen von der DB Netz AG nach diesem Vertrag zu erfüllenden Pflichten.

(2) Für die Kostenermittlung und sind die in den Kostenvoranschlägen angegebenen Einzelpreise maßgeblich. Kostenvoranschläge über die Kosten der Planung enthalten jedoch keine Kostenpauschale. Der BT ist verpflichtet, die Kosten in Höhe des tatsächlichen Aufwands zu tragen.

(3) Die DB Netz AG ist berechtigt, je nach Baufortschritt monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen.

5. Laufzeit

Der Realisierungsvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und endet mit Abschluss der Leistungsphase 9 HOAI (Dokumentation).

6. Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für eine Vertragspartei insgesamt unzumutbar wird, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke erweisen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommt.

7. Vertragsausfertigungen, Anlagen

Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die vertragsschließende Stelle und der BT erhalten je eine Ausfertigung.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags:

- Anlage: Ansprechpartner

XXX, den

Für die DB Netz AG:

i.V.

_____, den

Für den BT:
